



SPORTVEREIN MAUERSTETTEN SEIT 1949

## Einladung

zur

### 77. Jahreshauptversammlung

**am Freitag, 17. April 2026 um 20:00 Uhr**  
im Sonnenhof Mauerstetten

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Protokoll der Jahreshauptversammlung 2025 (liegt schriftlich vor)
5. Totenehrung
6. Bericht des Vorstandes
7. Bericht der Schatzmeisterin
8. Revisionsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
9. Bericht der Abteilungsleiter
  - Gymnastik
  - Fußball mit Jugendfördergemeinschaft
  - Volleyball
  - Bestätigung der neu gewählten Abteilungsfunktionäre durch die Mitgliederversammlung
10. Beschluss der Satzungsneufassung durch die Mitgliederversammlung (Vergleich von aktueller und zu beschließender Satzung befindet sich im Anhang an diese Einladung)
11. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
12. ausscheidende Funktionäre
13. Ehrungen
14. Neuwahlen
15. Behandlung vorliegender Anträge
16. Wünsche und freie Aussprache

Anträge zur Jahreshauptversammlung des SVM sind schriftlich bis zum Sonntag, 12. April 2026 beim 1. Vorsitzenden, Markus Göster, Am Schlatter 5, 87665 Mauerstetten einzureichen.

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins sind recht herzlich eingeladen.

für den Vorstand des SVM  
Markus Göster  
(erster Vorsitzender)



**Vergleich der aktuellen Satzung mit der im Rahmen der Mitgliederversammlung am 17.04.2026 zu beschließenden Satzungsneufassung des Sportvereins Mauerstetten e.V.**

**Aktuelle Satzung**

**Zu beschließende Satzung**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 29. Oktober 1949 in Mauerstetten gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Mauerstetten“. Der Verein hat seinen Sitz in Mauerstetten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Landessportverbandes e.V.“ und erkennt dessen Satzung an.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der am 29. Oktober 1949 in Mauerstetten gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Mauerstetten“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 87665 Mauerstetten.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

**§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Sports verwirklicht. Im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung der Sportplätze, der Turn- und Sportgeräte sowie der sonstigen, dem Vereinszweck dienenden Anlagen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 2 Zweck und Ziele**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverein e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Sports verwirklicht. Im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung der Sportplätze, der Turn- und Sportgeräte sowie der sonstigen, dem Vereinszweck dienenden Anlagen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein darf aus seinen Mitteln Zuwendungen an dritte Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, die dem Zweck des Sportvereins Mauerstetten e.V. entsprechen, tätigen. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte des Vereins. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck bzw. sonstigen Satzungsbestimmungen verstößt oder seiner Beitragspflicht nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Ein Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied unter Angaben von Gründen mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
5. Neben dem Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, abgestufte Vereinsstrafen wie z.B. Platz- und Hallenverbote zu beschließen. Eine solche Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied bzw. im Falle von Minderjährigen den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Vereinsorgane

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

### § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht **in jedem Fall aus:**

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 3) Zu Ehrenvorständen/-mitgliedern kann der erweiterte Vorstand Mitglieder ernennen, die sich außerordentlicher Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenvorstände/-mitglieder besitzen die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei. Für die Ernennung zum Ehrenvorstand/-mitglied ist eine Zweidrittelmehrheit des erweiterten Vorstandes nötig.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck bzw. sonstige Satzungsbestimmungen verstößt oder seiner Beitragspflicht nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 5) Ein Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied unter Angaben von Gründen mittels durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- 6) Neben dem Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, abgestufte Vereinsstrafen wie z.B. Platz- und Hallenverbote zu beschließen. Eine solche Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied bzw. im Falle von Minderjährigen den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

### § 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden

- (1) dem (der) 1. Vorsitzenden,
- (2) dem (der) 2. Vorsitzenden,
- (3) dem (der) 3. Vorsitzenden,
- (4) dem (der) Schatzmeister(in),
- (5) dem (der) Hauptkassier(er)in,
- (6) dem (der) Schriftführer(in).

Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen hat der ranghöchste anwesende Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf bis zu zwei Mitarbeiter in den Vorstand zu berufen. Diese haben in den Sitzungen des Vorstandes nur beratende Stimmen.

- 2. Die Zusammenlegung von höchstens 2 Vorstandsämtern auf eine Person ist zulässig. Der Vorstand besteht aber aus mindestens 4 Mitgliedern.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Dazu ist eventuell in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, vorzunehmen.
- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende berechtigt, das Vertretungsrecht des 2. Vorsitzenden auf den Fall seiner Verhinderung zu beschränken.
- 6. Die Vorstandsmitglieder sind Kraft ihres Amtes Mitglied in jeder Abteilung. Eventuelle Abteilungsbeiträge werden von Vorstandsmitgliedern, sofern sie nicht aktiv Sport in der jeweiligen Abteilung treiben, nicht erhoben.
- 7. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestimmen.
- 9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der 3. Vorsitzenden
- d. dem/der Schatzmeister(in)
- e. dem/der Hauptkassier(er)in
- f. dem/der Schriftführer(in)

- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf bis zu zwei beratende Mitarbeiter in den Vorstand zu berufen. Diese haben in den Sitzungen des Vorstandes kein Stimmrecht.
- 3) Die Zusammenlegung von höchstens 2 Vorstandsämtern auf eine Person ist zulässig. Der Vorstand besteht jedenfalls aber aus mindestens 4 Mitgliedern.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit bei mehreren Kandidaten ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des ersten Wahlganges, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, vorzunehmen.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der Vorstand berechtigt durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit das Vertretungsrecht des 1. und 2. Vorsitzenden zu beschränken.
- 7) Die Vorstandsmitglieder sind Kraft ihres Amtes Mitglied in jeder Abteilung. Eventuelle Abteilungsbeiträge werden von Vorstandsmitgliedern, sofern sie nicht aktiv Sport in der jeweiligen Abteilung treiben, nicht erhoben.
- 8) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzungen können in Präsenzform oder virtuell auf elektronischem Wege per Telefon- und/oder Videokonferenz oder in gemischter Form mit persönlich vor Ort anwesenden und per Video oder Telefon zugeschalteten Personen abgehalten werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern das Gesetz oder die Satzung dies nicht anders regelt. Bei Stimmengleichheit hat der ranghöchste anwesende Vorsitzende eine zusätzliche Stimme. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

- a.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen aus den Abteilungen.
- b.) die Bewilligung von Ausgaben, bis zur Höhe des Vereinsvermögens.
- c.) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

10. Zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten ist der Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse auch ermächtigt, Ordnungen zu erlassen. Insbesondere kann der Vorstand eine Jugend-, Ehren-, Finanz-, Hallen- und Hausordnung erlassen.

11. Der Vorstand ist berechtigt, Mahngebühren, Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren in geeigneter Weise festzusetzen.

12. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied der Vorstandschaft bei grober Verletzung seiner Pflichten oder grob vereinschädigendem Verhalten vorläufig seines Amtes zu entheben.

Der Vorstand kann dies mit einfacher Mehrheit bzw. im Falle des 1. oder 2. Vorstandes mit den Stimmen aller anderen nicht vom Ausschluss betroffenen Vorstände beschließen.

13. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder (nicht Vorstand) beitragsfrei zu stellen, wenn damit dem Verein erhöhte finanzielle Aufwendungen erspart werden und dies so im betroffenen Verband in der Praxis allgemein üblich ist.

9) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestimmen.

10) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen aus den Abteilungen,
- b. die Bewilligung von Ausgaben, bis zur Höhe des Vereinsvermögens,
- c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

11) Zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten ist der Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse auch ermächtigt, Ordnungen zu erlassen. Insbesondere kann der Vorstand eine Jugend-, Ehren-, Finanz-, Hallen- und Hausordnung erlassen.

12) Der Vorstand ist berechtigt, Mahngebühren, Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren in geeigneter Weise festzusetzen.

13) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des erweiterten Vorstandes bei grober Verletzung seiner Pflichten oder grob vereinschädigendem Verhalten vorläufig seines Amtes zu entheben. Der Vorstand kann dies mit 2/3-Mehrheit bzw. im Falle des 1. oder 2. Vorstandes mit den Stimmen aller anderen nicht vom Ausschluss betroffenen Vorstände beschließen.

14) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich sind.

## § 6 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
  - der Vorstand
  - die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter(innen)
  - sofern Jugendvertreter gewählt wurden: die in den Abteilungen gewählten Jugendvertreter(innen) (pro Abteilung max. 1 Vertreter/in)
2. Der Vorstandschaft obliegt die Behandlung aller Vereinsangelegenheiten. Sie berät den Vorstand und unterstützt diesen bei dessen Entscheidungsfindung. Die Vorstandschaft ist verantwortlich für die Einhaltung der Verträge und der Satzung durch alle Mitglieder. Sie sorgt für die Durchführung der in den Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft hat diese das Recht sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der betreffenden Abteilung zu ergänzen.
4. Sitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom

## § 6 Der erweiterte Vorstand

- 1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a. der Vorstand
  - b. die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter(innen)
  - c. sofern Jugendvertreter gewählt wurden: die in den Abteilungen gewählten Jugendvertreter(innen) (pro Abteilung max. 1 Vertreter/in)
- 2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Behandlung aller Vereinsangelegenheiten. Er berät den Vorstand und unterstützt diesen bei dessen Entscheidungsfindung. Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Verträge und der Satzung durch alle Mitglieder. Er sorgt für die Durchführung der in den Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes hat dieser das Recht sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der betreffenden Abteilung zu ergänzen.
- 4) Sitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom

2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Vorstandschaft oder des Vorstandes dies verlangen.

5. Zu Ehrenvorständen/-mitgliedern kann die Vorstandschaft Mitglieder ernennen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenvorstände/-mitglieder besitzen die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei. Für die Ernennung zum Ehrenvorstand/-mitglied ist eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandschaft nötig.
6. Über die Sitzungen der Vorstandschaft sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten am Kirchplatz und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mauerstetten oder der Allgäuer Zeitung, Ausgabe Kaufbeuren.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt für jeweils 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Prüfungsausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sollten während des Jahres der bzw. die gewählten Kassenprüfer(innen) nicht in der Lage sein ihren Arbeiten nachzukommen, so ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung dem verbleibenden Kassenprüfer alleine bzw. einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu übertragen. In einem solchen Fall ist das anfallende Honorar durch den Verein zu tragen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Wahlen können in geheimer oder öffentlicher Abstimmung erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, oder ein sich zur Wahl stellendes Mitglied eine solche verlangt.

2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder des Vorstandes dies verlangen. Hinsichtlich der Durchführung der Sitzung gilt § 5 Abs. 8 S. 3, 4 entsprechend.

- 5) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten am Kirchplatz und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mauerstetten. Die Einladung hat wenigstens zehn Tage vor der durchzuführenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 2) Präsenzversammlung, virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung
  - a. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung abgehalten wird.
  - b. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Fall der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimm- sowie Rederecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
  - c. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Vorstand. Diese und die technischen Möglichkeiten zur Ausübung der Mitgliederrechte, insb. Stimm- und Rederechte, sind den Mitgliedern mit Einberufung der Mitgliederversammlung anzugeben. Eine Weitergabe des Passworts sowie des Zugangslinks an Dritte, nicht teilnahmeberechtigte Personen ist unzulässig.

8. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
  9. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn es die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
  10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden einzuberufen:
    - a) Auf Verlangen von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder oder
    - b) auf Beschluss der Vorstandschaft.
  11. Das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen steht allen Mitgliedern zu. Für geschäftsunfähige Mitglieder handeln ihre gesetzlichen Vertreter. Minderjährige (7 – 17 Jahre) können ihr Stimmrecht mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter selbst ausüben. Bei Zweifeln am Vorliegen einer Einwilligung kann der Vorstand dem Minderjährigen das Stimmrecht verweigern, wenn die Einwilligung nicht schriftlich nachgewiesen wird. Die Wählbarkeit zu Mitgliedern des Vorstandes setzt die Volljährigkeit voraus.
  12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
    - d. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vorstands zuzurechnen.
    - e. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
  - 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
  - 5) Die Mitgliederversammlung bestimmt für jeweils 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Prüfungsausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sollten während des Jahres der bzw. die gewählten Kassenprüfer(innen) nicht in der Lage sein ihren Arbeiten nachzukommen, so ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung dem verbleibenden Kassenprüfer alleine bzw. einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu übertragen. In einem solchen Fall ist das anfallende Honorar durch den Verein zu tragen.
  - 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
  - 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
  - 8) Wahlen können in geheimer oder öffentlicher Abstimmung erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, oder ein sich zur Wahl stellendes Mitglied eine solche verlangt.
  - 9) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
  - 10) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn es die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
  - 11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden einzuberufen:

- a. Auf Verlangen von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder oder
- b. auf Beschluss des erweiterten Vorstandes.

- 12) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 13) Die Wählbarkeit zu Mitgliedern des Vorstandes setzt die Volljährigkeit voraus.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## § 8 Ehrenämter

- 1. Jeder ehrenamtlich für den Verein Tätige haftet für Schäden, die er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2. Jeder ehrenamtlich für den Verein Tätige hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben und vereinsinternen Regelungen zu beachten.
- 3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß Paragraph 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.

## § 9 Die Abteilungen

- 1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Die Zulassung und Auflösung einer Abteilung bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft. Die einzelnen Abteilungen werden je von einem(r) Abteilungsleiter/in geleitet.
- 2. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied jeder Abteilung sein, soweit es die Abteilungseinrichtungen zulassen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 3. Für die Wahl des (der) Abteilungsleiters(in) und ggf. weiterer Mitarbeiter in der Abteilungsleitung sowie für Abstimmungen in der Abteilungsversammlung gilt § 7 Ziff. 11 der Satzung entsprechend. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Wahlmodus entspricht § 5 Ziff. 4. Der (die) gewählte Abteilungsleiter(in) und ggf. der (die) gewählte Jugendvertreter(in) sind von der folgenden Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen. Stimmberechtigt sind die der jeweiligen Abteilung angehörenden Vereinsmitglieder. Bei der Wahl eines Jugendvertreters sind alle Jugendlichen unter 20

## § 8 Ehrenämter

- 1) Jeder ehrenamtlich für den Verein Tätige haftet für Schäden, die er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Jeder ehrenamtlich für den Verein Tätige hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben und vereinsinternen Regelungen zu beachten.
- 3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.

## § 9 Die Abteilungen

- 1) Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Die Zulassung und Auflösung einer Abteilung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Die einzelnen Abteilungen werden je von einem(r) Abteilungsleiter/in geleitet.
- 2) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied jeder Abteilung sein, soweit es die Abteilungseinrichtungen zulassen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Für die Wahl des (der) Abteilungsleiters(in) und ggf. weiterer Mitarbeiter in der Abteilungsleitung sowie für Abstimmungen in der Abteilungsversammlung gilt § 7 Ziff. 11 der Satzung entsprechend. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Wahlmodus entspricht § 5 Ziff. 5. Der (die) gewählte Abteilungsleiter(in) und ggf. der (die) gewählte Jugendvertreter(in) sind von der folgenden Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen. Stimmberechtigt sind die der jeweiligen Abteilung angehörenden Vereinsmitglieder. Bei der Wahl eines Jugendvertreters sind alle Jugendlichen unter 20

Jahren wahlberechtigt. Wählbar als Jugendvertreter sind Abteilungsmitglieder bis zum 25. Lebensjahr.

4. Der/Die Abteilungsleiter(in) hat jedes Jahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. In dieser Abteilungsversammlung hat die Abteilungsleitung Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben und die ordnungsgemäße Verwendung der Abteilungsgelder nachzuweisen. Die Kassenführung obliegt dem/der Abteilungsleiter(in) bzw. einem(er) gewählten Kassier(erin). Diese(r) ist verpflichtet, ein Kassenbuch in einer vom Schatzmeister vorgegebenen Form zu führen und vierteljährlich abzurechnen. Das Kassenbuch und die Abrechnung sind spätestens am 15. des Folgequartals dem(der) Schatzmeister/(-in) zur Prüfung und Übernahme in die Quartalsabrechnung des SVM vorzulegen.
5. Zur Bestreitung ihrer Auslagen sind die Abteilungen berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern zusätzliche Beiträge zu erheben. Über die Einführung und Höhe des Abteilungsbeitrages entscheiden die Mitglieder in einer Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Einführung eines Abteilungsbeitrages bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung durch die Vorstandschaft.
6. Grundsätzlich entscheidet über die Verwendung der in den Abteilungskassen vorhandenen Mittel die jeweilige Abteilungsleitung (Abteilungsleiter(in) und gewählte Mitarbeiter(innen)). Die Verwendung hat ausschließlich dem Satzungszweck zu entsprechen. Jedoch ist der Vorstand, soweit es ihm im Interesse des Vereins notwendig erscheint, berechtigt, hinsichtlich der Mittelverwendung Weisungen zu erteilen. Die Offenlegung der Kassenführung der Abteilungen kann vom Vorstand jederzeit verlangt werden.

## § 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 11 Beiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Neueintritt in der zweiten Jahreshälfte ist die Hälfte eines Jahresbeitrages zu zahlen. Die Einzug per Lastschrift erfolgt durch den Hauptkassier.

## § 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jederzeit als

Jahren wahlberechtigt. Wählbar als Jugendvertreter sind Abteilungsmitglieder bis zum 25. Lebensjahr.

- 4) Der/Die Abteilungsleiter(in) hat jedes Jahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. In dieser Abteilungsversammlung hat die Abteilungsleitung Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben und die ordnungsgemäße Verwendung der Abteilungsgelder nachzuweisen. Die Kassenführung obliegt dem/der Abteilungsleiter(in) bzw. einem(er) gewählten Kassier(erin). Diese(r) ist verpflichtet, ein Kassenbuch in einer vom Schatzmeister vorgegebenen Form zu führen und vierteljährlich abzurechnen. Das Kassenbuch und die Abrechnung sind spätestens am 15. des Folgequartals dem(der) Schatzmeister/(-in) zur Prüfung und Übernahme in die Quartalsabrechnung des SVM vorzulegen.
- 5) Zur Bestreitung ihrer Auslagen sind die Abteilungen berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern zusätzliche Beiträge zu erheben. Über die Einführung und Höhe des Abteilungsbeitrages entscheiden die Mitglieder in einer Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Einführung eines Abteilungsbeitrages bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand.
- 6) Grundsätzlich entscheidet über die Verwendung der in den Abteilungskassen vorhandenen Mittel die jeweilige Abteilungsleitung (Abteilungsleiter(in) und gewählte Mitarbeiter(innen)). Die Verwendung hat ausschließlich dem Satzungszweck zu entsprechen. Jedoch ist der Vorstand, soweit es ihm im Interesse des Vereins notwendig erscheint, berechtigt, hinsichtlich der Mittelverwendung Weisungen zu erteilen. Die Offenlegung der Kassenführung der Abteilungen kann vom Vorstand jederzeit verlangt werden.

## § 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Beiträge

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Neueintritt in der zweiten Jahreshälfte ist die Hälfte eines Jahresbeitrages zu zahlen. Der Einzug per Lastschrift erfolgt durch den/die Hauptkassier/in.
- 2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

## § 12 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jederzeit als

Tagesordnungspunkt einer  
Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

2. Alle übrigen Mitglieder müssen Anträge auf Satzungsänderung spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen. Sie werden von der Vorstandschaft geprüft und werden der folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) die Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Wird in der Versammlung die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig und kann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen. Auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Im Falle der Auflösung gelten die letzten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren wählt. Die Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Mauerstetten zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der körperlichen Ertüchtigung der Jugend durch Sport und Spiel zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tagesordnungspunkt einer  
Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

- 2) Alle übrigen Mitglieder müssen Anträge auf Satzungsänderung spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim ersten Vorsitzenden einreichen. Sie werden von dem erweiterten Vorstand geprüft und werden der folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### § 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a. der erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Wird in der Versammlung die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig und kann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen. Auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Im Falle der Auflösung gelten die letzten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren wählt. Die Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Mauerstetten zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der körperlichen Ertüchtigung der Jugend durch Sport und Spiel zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.